S 7 RJ 444/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 444/99
Datum	31.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 66/01
Datum	18.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 31. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger erlernte in der Zeit von September 1964 bis Februar 1968 den Beruf eines Elektromonteurs, erwarb am 23. Februar 1968 das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war in diesem Berufsbereich bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 12. Dezember 1996 â□□ zuletzt als Spezialmonteur â□□ beschÃ¤ftigt. Seitdem ist der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 28. September 1998 gestellten (zweiten) Rentenantrag begrÃ¼ndete er mit einer Angstneurose und einem HalswirbelsÃ¤ulensyndrom.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â□□ die Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 17. MÃ¤rz 1997 und 04. August 1997, â□□ die Befundbericht des Facharztes fÃ¼r Neurologie-Psychiatrie Dipl.-Med. Sch â□¦ vom 08. September 1997 und 07. Oktober 1998 , â□□ der Bericht der Klinik Bad G â□¦ vom 06. Januar 1998 Ã¼ber eine stationÃ¤re psychosomatische Rehabilitation vom 29. Oktober bis zum 10. Dezember 1997, aus welcher der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Elektromonteur mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten, sowohl im Sitzen, Stehen und Gehen, derzeit ohne Arbeiten, die Fahrten mit dem Auto erfordern, entlassen wurde sowie â□□ das Gutachten der Dr. H â□¦ â□□ Sozialmedizinischer Dienst â□□ vom 29. November 1998, in welchem ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, ohne Ã□berkopfarbeit und Anfahrtswege zur Arbeit mit Bus oder Auto â□□ FuÃ□wege Ã¼ber 500 Meter und die Benutzung der Bahn zur Fortbewegung seien mÃ¶glich -, ohne Wechselschicht und besonderen Zeitdruck, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung sowie ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 25. Januar 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie in einer TÃ¤tigkeit als Werkzeug- bzw. Materialausgeber ab. Den am 17. Februar 1999 eingegangenen Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 21. Juli 1999 zurÃ¼ck. Den Beruf als Elektromonteur kÃ¶nne der KlÃ¤ger zwar nicht mehr in erforderlichem MaÃ□e verrichten; als Facharbeiter sei er aber beispielsweise auf die TÃ¤tigkeit eines Lagerverwalters verweisbar und kÃ¶nne vollschichtig mittelschwere Arbeiten im Sitzen, Stehen und Gehen mit Unterbrechung, ohne Wechselschicht, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen und ohne Ã¼berwiegende Ã□berkopfarbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten.

Auf die am 24. August 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig einen Befundbericht des Dipl.-Med. Sch â□¦ vom 10. November 1999, das Gutachten des Arbeitsamtes O â□¦ vom 04. Februar 1998, den Befundbericht der Dipl.-Psych. H â□¦ vom 23. Dezember 1999 sowie den Bericht der Klinik Bad G â□¦ vom 06. Januar 1997 Ã¼ber eine stationÃ¤re Rehabilitation vom 29. Oktober bis zum 10. Dezember 1997 eingeholt und ein Gutachten auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet von Dr. Sch â□¦ erstellen lassen. Dieser gelangte in seinem Gutachten vom 03. August 2000, nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers am selben Tag, zu folgenden Feststellungen/Diagnosen:

â□□ posttraumatische BelastungsstÃ¶rung im Gefolge eines Autounfalls am 12. Oktober 1995 (mit deutlicher RÃ¼ckbildung der spezifischen Symptomatik) auf dem Boden einer Ã¤ngstlichen und selbstwertgestÃ¶rten PersÃ¶nlichkeit mit nachfolgender Ausbildung eines neurasthenischen Syndroms mit angedeuteter phobischer Komponente,
â□□ lokales HalswirbelsÃ¤ulen-Syndrom mit zeitweilig qualitativer

FunktionsbeeintrÃ¤chtigung leichten Grades,
â□□ Bluthochdruck, ausreichend medikamentÃ¶s eingestellt, ohne wesentliche LeistungsbeeintrÃ¤chtigung.

Hinsichtlich der kÃ¶rperlichen Beanspruchung seien leichte, zeitweilig auch mittelschwere TÃ¤tigkeiten zumutbar. Das lokale HalswirbelsÃ¤ulen-Syndrom mit zeitweilig auftretender qualitativer FunktionsbeeintrÃ¤chtigung erlaube zweifellos auch zeitweilig mittelschwere TÃ¤tigkeiten. TÃ¤tigkeiten in wechselnden KÃ¶rperpositionen seien am GÃ¼nstigsten, aber keinesfalls aus medizinischer Sicht zwingend erforderlich. HÃ¤ufigeres Heben und Tragen sowie Arbeiten Ã¼ber Kopf oder in sonstigen Zwangshaltungen sollten auf Grund des HWS-Syndroms nicht erfolgen, seien aber gelegentlich durchaus mÃ¶glich. Hocken oder Knien sowie BÃ¼cken seien prinzipiell mÃ¶glich. TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten kÃ¶nnten unter BerÃ¼cksichtigung der oben genannten EinschrÃ¤nkungen zeitweilig ausgefÃ¼hrt werden. Arbeiten am FlieÃ□band oder an laufenden Maschinen wÃ¤ren mÃ¶glich, sofern diese TÃ¤tigkeiten nicht mit ausgesprochenen Zwangshaltungen verbunden seien. TÃ¤tigkeiten im Arbeitstakt oder unter Zeitdruck sollten unter BerÃ¼cksichtigung der neurasthenisch-phobischen Symptomatik nicht erfolgen. Desgleichen sei eine TÃ¤tigkeit in Wechsel- oder Nachtschicht unter BerÃ¼cksichtigung der psychischen AuffÃ¤lligkeiten nicht sinnvoll. BezÃ¼glich der Handgeschicklichkeit bestÃ¼nden keine EinschrÃ¤nkungen. Das Reaktions- und SteuerungsvermÃ¶gen wie die Auffassungsgabe und die Merk- und KonzentrationsfÃ¤higkeit, Ausdauer und Stresstoleranz seien allenfalls im Rahmen der psychischen Symptomatik leichtgradig beeintrÃ¤chtigt. Hinweise fÃ¼r eine hirnorganisch bedingte StÃ¶rung im Bereich der Vorfeldfunktionen der Intelligenz, also vorwiegend hinsichtlich KonzentrationsfÃ¤higkeit, Ausdauer und MerkfÃ¤higkeit, ergeben sich nicht. Die Stresstoleranz werde als stÃ¤rker eingeschrÃ¤nkt angesehen auf Grund der spezifischen PersÃ¶nlichkeitseigenheiten mit Ã□ngstlichkeit und Selbstunsicherheit. Die KommunikationsfÃ¤higkeit werde als nicht gestÃ¶rt angesehen. Hinsichtlich Verantwortungsbewusstsein und Gewissenhaftigkeit ergeben sich allenfalls unter BerÃ¼cksichtigung einer gewissen anankastischen Komponente im Zusammenhang mit den BefÃ¼rchtungen, eventuell Fehler zumachen, EinschrÃ¤nkungen. Dies beziehe sich allerdings nicht auf klar strukturierte TÃ¤tigkeiten, in denen der Begutachtete keine schwerwiegenden Entscheidungen treffen mÃ¼sse. Die FlexibilitÃ¤t, einschlieÃ□lich der FÃ¤higkeit, sich auf eine ErwerbstÃ¤tigkeit auÃ□erhalb des bisherigen Berufsbereich einzustellen, werde als etwas eingeschrÃ¤nkt angesehen, jedoch nicht in einem AusmaÃ□, das beispielsweise berufsfÃ¶rdernde MaÃ□nahmen nicht mÃ¶glich wÃ¤ren. Auch dÃ¼rfte der Begutachtete unter BerÃ¼cksichtigung seiner bisherigen TÃ¤tigkeit auf handwerklichem Gebiet auÃ□erhalb seines Ausbildungsberufes einsetzbar sein. Der KlÃ¤ger sei in der Lage, uneingeschrÃ¤nkt Ã¶ffentliche Verkehrsmittel zu benutzten. Die Benutzung eines eigenen PKW sei aufgrund einer im Abklingen befindlichen phobischen Symptomatik noch teilweise eingeschrÃ¤nkt. Fahrten im nÃ¤heren Wohnumfeld sowie auf stÃ¤ndig wiederkehrenden Wegstrecken im Umkreis von ca. 50 Kilometer seien jedoch zumutbar. Das beschriebene Leistungsbild bestehe im wesentlichen seit September 1998 (zweiter Rentenantrag), wobei eindeutig eine RÃ¼ckbildungstendenz der spezifischen

Symptome zu verzeichnen sei. Es sei auch darauf hinzuweisen, dass bereits nach Beendigung der stationÃ¤ren Heilbehandlung Ende 1997 eingeschrÃ¤nkt Autofahrten wieder aufgenommen worden seien, wenn auch teilweise unter therapeutischem Aspekt. Vorrangig auf Grund der psychopathologischen LeistungseinschrÃ¤nkungen sei der KlÃ¤ger nicht mehr in der Lage, die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Spezialmonteur in vollem Umfang zu verrichten; hierbei werde von der Notwendigkeit einer erhÃ¶hten MobilitÃ¤t (eigenes FÃ¼hren eines PKW mit hÃ¤ufig wechselnden Zielorten, gegebenenfalls auch TÃ¤tigkeit auf Montage) ausgegangen. Es bestehe keine ausreichende medizinische BegrÃ¼ndung, dass der KlÃ¤ger nicht in der Lage wÃ¤re, bÃ¼rotechnische Arbeiten, die im Rahmen einer Lagerverwaltung notwendig wÃ¤ren, zu verrichten. Die vorgebrachte BegrÃ¼ndung des Begutachteten, dass seinerseits BefÃ¼rchtungen bestÃ¼nden, bei verschiedensten TÃ¤tigkeiten (die nicht im Einzelnen konkret genannt werden) Fehler zu machen, die entweder ihm oder anderen Schaden bringen kÃ¶nnten, kÃ¶nne auch unter BerÃ¼cksichtigung der eher Ã¤ngstlich-selbstwertgestÃ¶rten PersÃ¶nlichkeitsstruktur medizinisch nicht ausreichend untermauert werden.

Mit Urteil vom 31. Januar 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Elektromonteur hat es den KlÃ¤ger in die Gruppe der Facharbeiter eingeordnet, ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte, zeitweilig auch fÃ¼r mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten festgestellt und ihn auf eine TÃ¤tigkeit als Lagerverwalter (in einem Betriebslager einer Fabrik fÃ¼r Elektromontage) verwiesen.

Der KlÃ¤ger macht mit der am 15. Februar 2001 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, eine uneingeschrÃ¤nkte LeistungsfÃ¤higkeit habe der SachverstÃ¤ndige Dr. Sch â¦ nur fÃ¼r klar strukturierte TÃ¤tigkeiten, in denen er keine schwerwiegenden Entscheidungen treffen mÃ¼sse, gesehen. Eine solche TÃ¤tigkeit sei unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes als HilfstÃ¤tigkeit anzusehen und ihm als Facharbeiter nicht zumutbar. Das Sozialgericht habe verabsÃ¤umt, sein tatsÃ¤chliches LeistungsvermÃ¶gen durch geeignete Belastungstests zu ermitteln. Das Vorhandensein der VerweisungstÃ¤tigkeit eines Lagerarbeiters in einem Betriebslager einer Fabrik fÃ¼r Elektromontage sei nicht hinreichend konkret dargelegt worden. Hinsichtlich der von der Beklagten im Berufungsverfahren benannten TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers werde die Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs gerÃ¼gt, da ihm eine Tatsacheninstanz abgeschnitten werde. Es werde davon ausgegangen, dass die bisherige TÃ¤tigkeit als Spezialmonteur mit der eines Verdrahtungselektrikers vergleichbar sei. Zudem gebe es fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit keine freien ArbeitsplÃ¤tze in seinem weiteren Umkreis. Das Vorhandensein von 400 bis 500 ArbeitsplÃ¤tzen im Jahr 1997 (Jahr der Gutachtenerstellung durch den SachverstÃ¤ndigen D â¦) sei unerheblich; die Beklagte mÃ¶ge nachweisen, dass solche ArbeitsplÃ¤tze vorhanden sind. Selbst bei Nachweis vorhandener ArbeitsplÃ¤tze sei ihm der Arbeitsmarkt verschlossen, da bei den Arbeitgebern erhebliche Vorbehalte gegen die Einstellung von in ihrer Leistungskraft Geminderten bestehe. Bei Zugrundelegung des beim ihm festgestellten Leistungsbildes habe er im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand

keine reale Chance, weiter am Erwerbsleben, hier im Rahmen der VerweisungstÃ¤tigkeit als Verdrahtungselektriker, teilzunehmen. Die Arbeitsmarktsituation in Nordrhein-Westfalen und in Sachsen sei nicht vergleichbar und in Sachsen seit 1998 auch nicht besser geworden.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 31. Januar 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 1999 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil. Nach Abstandnahme von der VerweisungstÃ¤tigkeit eines Lagerverwalters in einem Betriebslager einer Elektromontagefabrik hat sie mit Schreiben vom 04. September 2001 die TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers im Schalttafelbau benannt und dargelegt. FÃ¼r diese TÃ¤tigkeit bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen.

Der Senat hat zur TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers die Sitzungsniederschrift und das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. MÃ¤rz 1998 â□□ Az. L 8 J 13/95 â□□ sowie das in diesem Verfahren erstellte berufskundliche Gutachten des SachverstÃ¤ndigen H â□¦ D â□¦ vom 22. November 1996, mit den ErgÃ¤nzungen vom 10. Juni 1997 und vom 14. Januar 1998, beigezogen und den Beteiligten zur Kenntnisnahme Ã¼bermittelt.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ã□brigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist nicht berufsunfÃ¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB VI â□□ in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf

weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â□□ 12 RJ 24/58 â□□ SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Spezialmonteur. Diese hat der KlÃ¤ger vollwertig, bewusst und gewollt von Oktober 1994 bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 12. Dezember 1996 zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Elektro- bzw. Spezialmonteur kann der KlÃ¤ger auch gegenwÃ¤rtig, soweit er mit PKW-Fahrten verbunden ist, nicht mehr vollwertig verrichten. Hiervon geht auch die Beklagte aus.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â□□ 5 RJ 105/72 â□□ SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das BSG noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â□□ 5 RJ 98/76 â□□ BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â□□ 4 RJ 81/77 â□□ BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ã□igen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Jeder Versicherte kann auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m.w.N.).

In Ã□bereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Er hat die Ausbildung zum Elektromonteur mit dem Erwerb des entsprechenden Facharbeitszeugnisses erfolgreich abgeschlossen und ist in diesem Berufsbereich tÃ¤tig gewesen. Entsprechend der vorbezeichneten Rechtsprechung des BSG ist dem KlÃ¤ger eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen. Facharbeiter sind nur auf TÃ¤tigkeiten ihrer Gruppe und der nÃ¤chst niedrigeren Gruppe des vorbezeichneten Mehrstufenschema mit dem Leitberuf des Angelernten verweisbar. Die VerweisungstÃ¤tigkeit muss daher zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehÃ¶ren oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern oder wegen ihrer QualitÃ¤t wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werden (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 16).

Der KlÃ¤ger verfÃ¼gt Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte, zeitweise auch fÃ¼r mittelschwere Arbeiten mit FunktionseinschrÃ¤nkungen. Insoweit nimmt der Senat nach Ã□berprÃ¼fung auf die entsprechenden Feststellungen des SG Bezug (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -). Weitergehende GesundheitsstÃ¶rungen dauerhafter Art, welche das LeistungsvermÃ¶gen zusÃ¤tzlich mindern, sind im Berufungsverfahren nicht vorgetragen worden. Eine ungenÃ¼gende SachaufklÃ¤rung von Amts wegen ist nicht festzustellen, insbesondere sind â□□ weitere â□□ psychologische Belastungstests nicht erforderlich. Bereits aus der psychosomatischen Rehabilitation wurde der KlÃ¤ger am 10. Dezember 1997, unter BerÃ¼cksichtigung seiner im damaligen AusprÃ¤gungszustand vorhandenen Phobie und nach DurchfÃ¼hrung psychologischer Test, mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten, ohne besondere Anforderungen an die geistige/psychische Belastbarkeit und ohne Arbeiten, die Fahrten mit dem Auto erfordern, entlassen. Ein psychisch situationsgerechtes Verhalten und ein normgerechter Intelligenzeindruck wird in dem Gutachten des Arbeitsamtes O â□¦ vom 04. Februar 1998 bestÃ¤tigt. Die behandelnde Dipl.-Psych. H â□¦ gibt in ihrem Bericht vom 23. Dezember 1999 keine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes an, beschreibt aber auch keine Verschlechterungen. Dr. Sch â□¦ fÃ¼hrt in seinem Gutachten vom 03. August 2000 unter Angabe der Anamnese des KlÃ¤gers nachvollziehbar aus, dass sich die durch den Autounfall am 12. Oktober 1995 ausgelÃ¶ste Phobie bezÃ¼glich der Benutzung eines PKW deutlich zurÃ¼ckgebildet hat und die vom KlÃ¤ger vorgetragenen BefÃ¼rchtung, bei verschiedenen TÃ¤tigkeiten Fehler zu machen, Ã¼berhÃ¶ht vorgebracht werden und medizinisch nicht ausreichend festgestellt werden kann. Da nach dem Gutachten des Dr. Sch â□¦ gegenÃ¼ber dem Gutachten der Dr. H â□¦ â□□ Sozialmedizinischer Dienst â□□ vom 29. November 1998 objektiv keine Befundverschlechterung festzustellen ist, sind weitere Ermittlungen von Amts wegen nicht erforderlich.

Mit dem vorbezeichneten LeistungsvermÃ¶gen ist der KlÃ¤ger in der Lage, einerseits eine TÃ¤tigkeit als Elektromonteur â□□ ohne wechselnden Einsatz mit selbstÃ¤ndiger PKW-Benutzung -, andererseits die TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers fÃ¼r Schalttafeln im Wohnungsbau vollschichtig zu verrichten.

Die TÃ¤tigkeit eines Elektromonteurs ist nach der Berufsinformationskarte BO 311 der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit geprÃ¤gt durch leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten. Eine solche kann der KlÃ¤ger nach den medizinischen Feststellungen noch vollschichtig verrichten. In diesem Berufsbereich bestehen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stationÃ¤re ArbeitsplÃ¤tze, das heiÃ□t, MontagetÃ¤tigkeiten mit wechselnden ArbeitseinsÃ¤tzen und der Benutzung eines selbst zu fÃ¼hrenden PKW fallen nicht an. Nach dem Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 25. MÃ¤rz 1998 zum Az. L 8 J 139/95, der Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen H â□¦ D â□¦ vom 14. Januar 1998 und seinen ErlÃ¤uterungen in der Sitzungsniederschrift vom 25. MÃ¤rz 1998 handelt es sich bei der TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers fÃ¼r Schalttafeln im Wohnungsbau um eine leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit (zu bewegende Gewichte kleiner fÃ¼nf Kilogramm), ohne Akkord und ohne besonderen Zeitdruck, in frei wÃ¤hlbarer Position von Sitzen und Stehen und mit einem Gehanteil von etwa 20 Prozent. Diese physischen Anforderungen sind mit dem LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers vollumfÃ¤nglich vereinbar. Insbesondere fallen dauerhafte Armvorhalte oder statische KÃ¶rperhaltungen in Vorbeuge nicht an. Auf Grund der hÃ¶henverstellbaren Arbeitsplatte kann der KlÃ¤ger die Arbeitsposition zwischen Sitzen und Stehen selbst wÃ¤hlen. Wesentliche EinschrÃ¤nkungen der Handgeschicklichkeit bestehen nicht. Es handelt sich auch um eine klar strukturierte TÃ¤tigkeit, bei welcher die Arbeitsverrichtung vorgegeben ist und schwerwiegende Entscheidungen auf Grund der industriellen Fertigung â□□ nicht anfallen. Diese VerweisungstÃ¤tigkeit ist dem KlÃ¤ger auch objektiv zumutbar. Nach den vorbezeichneten berufskundlichen Unterlagen ist ein Elektroinstallateur auf Grund seiner Ausbildung in der Lage, binnen drei Monaten die TÃ¤tigkeit eines Verdrahtungselektrikers auszufÃ¼hren. Dies trifft auch fÃ¼r den KlÃ¤ger zu. Er hat seine praktischen und theoretischen FÃ¤higkeiten als Elektromonteur durch sein Facharbeiterzeugnis nachgewiesen und ist immer in diesem Berufsbereich tÃ¤tig gewesen. Zudem handelt es sich um einen der Ausbildung des KlÃ¤gers artverwandten Beruf. Die VerweisungstÃ¤tigkeit ist dem KlÃ¤ger auch subjektiv zumutbar. Im Bereich Nordrhein-Westfalen werden derartige TÃ¤tigkeiten nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen D â□¦ in den Lohngruppen V und VI des Metalltarifvertrages Nordrhein-Westfalen entlohnt. Nach Â§ 3 des Lohnrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen ist die Lohngruppe V bestimmt fÃ¼r Arbeiten, die ein Anlernen von drei Monaten erfordern. Diese Lohngruppe, welche der Lohngruppe VI des SÃ¤chsischen Metall- und Elektrotarifvertrages vergleichbar ist, erfÃ¼llt die Anforderungen fÃ¼r die Zumutbarkeit zur Verweisung eines Facharbeiters. Da bereits in Nordrhein-Westfalen fÃ¼r Verdrahtungselektriker etwa 400 bis 500 ArbeitsplÃ¤tze, solche aber auch bundesweit vorhanden sind (vgl. AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen D â□¦ im Sitzungsprotokoll vom 25. MÃ¤rz 1998 des vorgenannten Urteils des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen), ist der Arbeitsmarkt nicht verschlossen. Ob der Arbeitsmarkt verschlossen ist, ist auf Grund der Stellensituation im gesamten Bundesgebiet zu beantworten. Ohne Bedeutung ist dabei, ob es in bestimmten Regionen tatsÃ¤chlich ArbeitsplÃ¤tze â□□ besetzt oder unbesetzt â□□ fÃ¼r Verdrahtungselektriker gibt (vgl. BSG, GroÃ□er Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â□□ GS 2/95 â□□ BSGE 80,24). Es greift daher weder der Einwand des KlÃ¤gers, die Beklagte habe konkret freie ArbeitsplÃ¤tze in seinem

weiteren Umkreis nachzuweisen, noch sein Hinweis, dass freie Stellen in seinem Umfeld nicht vorhanden seien. Es ist daher unerheblich, ob gegenwÃ¤rtig dem KlÃ¤ger eine entsprechende TÃ¤tigkeit als Verdrahtungselektriker fÃ¼r Schalttafeln auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt offen steht. Soweit er davon ausgeht, die bisherige TÃ¤tigkeit als Spezialmonteur sei der eines Verdrahtungselektrikers im Schalttafelbau vergleichbar, wird ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit widerlegt, denn fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit, wie auch die eines Elektromonteurs ohne wechselnden Arbeitsort mit PKW-Benutzung, besteht ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Das von Dr. Sch â¦ und auch im Rehabilitationsentlassungsbericht vom 06. Januar 1997 als eingeschrÃ¤nkt attestierte LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die bisherige TÃ¤tigkeit als Elektromonteur beruht nicht auf den kÃ¶rperlichen Anforderungen, sondern auf der mit dem konkreten Arbeitsplatz verbundenen Benutzung eines PKW bei wechselndem Einsatzort. Dieses Erfordernis entfÃ¤llt jedoch im Rahmen der industriellen Herstellung, da diese nicht den Einbau der zuvor gefertigten Schalttafeln in entsprechende Hausobjekte (Montage) umfasst.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, als Elektromonteur an einem stationÃ¤ren Arbeitsplatz oder als Verdrahtungselektriker fÃ¼r Schalttafeln im Wohnungsbau ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist er nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 â 5a RKn 18/83 â SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24).

Die Anwendung des Â§ 43 SGB VI a.F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 28. September 1998 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024